

dem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

- b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttelt zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

Zu §. 5.

Wenn das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu §. 6.

- a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbindern ersetzt werden.
- b. Zwischen die Kassen mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §. 10.

Jedem Landrathsdamte, durch dessen Bezirk die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschrouten und die Größe der Sendung mitzutheilen. Das Landrathsdamt hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg. beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen